



Referendumsvorlage

Nachtrag zum Personalreglement

I. Nachtrag

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 11. September 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 (neu)

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Probezeit verzichten oder eine kürzere Probezeit vereinbaren.

Art. 18 Abs. 1 und 2 (geändert)

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Das Dienstverhältnis kann in begründeten Fällen, sofern dies im Interesse der Einwohnergemeinde liegt, auch für die Zeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortgesetzt oder eingegangen werden. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen maximal 180 Tage.

Art. 35 Abs. 3 (geändert)

Ein Anspruch auf die Abgangsentschädigung entfällt:

- a) In dem Umfang, als ein Anspruch auf Entschädigung aus ungerechtfertigter Beendigung des Dienstverhältnisses oder aus beruflicher Vorsorge besteht;
- b) Wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird;
- c) Infolge Arbeitsunfähigkeit
- d) Bei Tod
- e) Bei Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

Wird eine Abgangsentschädigung ausgerichtet, so erhalten die Angestellten nach fünf Dienstjahren einen Monatslohn. Ihr Anspruch erhöht sich um einen Monatslohn für je drei weitere, vollendete Dienstjahre bis zum Maximum von sechs Monatslöhnen bei 20 vollendeten Dienstjahren.

Art. 46 (geändert)

¹ Bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis wird nach zehn und jeweils fünf weiteren Dienstjahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Treueprämie ausgerichtet.

² Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Lehrverhältnisse, Praktika und unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat werden nicht mitgezählt.

³ Die Treueprämie wird auf Grund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre berechnet. Sie besteht aus einem Viertel des Monatslohns, mindestens aber CHF 1'500.00 bei einem Vollpensum oder aus fünf bezahlten Urlaubstagen. Nach 20, 30 und 40 Dienstjahren besteht sie aus der Hälfte des Monatslohns, mindestens aber CHF 3'000.00 bei einem Vollpensum, oder aus zehn bezahlten Urlaubstagen.

⁴ Die für die Anstellung zuständige Stelle kann die Treueprämie Angestellten, deren Leistungen oder Verhalten nur teilweise genügen, ganz oder teilweise verweigern.

Art. 52 (geändert)

¹ Kinder- oder Ausbildungszulagen werden auf Grund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet. Verwenden Angestellte die Kinderzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit der Personaladministration die Zulage direkt dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.

² Besteht Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage, so wird eine besondere Familienzulage von CHF 1'200.00 je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch für Angestellte, deren Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Können für dasselbe Kind auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser besonderen Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die besondere Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen. Der Einwohnergemeinderat kann die besondere Familienzulage der Teuerung anpassen.

³ Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist der Personaladministration mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden.

⁴ Sozialzulagen werden auch an Mitglieder des Einwohnergemeinderates ausgerichtet, sofern ein Anspruch darauf besteht und die Sozialzulagen nicht bei einem anderen Arbeitgeber geltend gemacht werden können.

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

Die Angestellte hat während des gesamten Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 % des Grundlohnes.

Art. 53 a Abs. 2 (geändert)

Der Angestellte hat während des gesamten Vaterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 % des Grundlohns.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Sachseln, 11. November 2024

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Knut Hackbarth
Gemeindepräsident

Toni Meyer
Gemeindeschreiber

Öffentliche Auflage: 22. November bis 23. Dezember 2024

Ablauf der Referendumsfrist: 23. Dezember 2024